

**ZIVILRECHTSPFLEGE**  
**ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE**

---

Entscheidungen des Bundesgerichts als oberster  
Zivilgerichtsinstanz.  
Arrêts rendus par le Tribunal fédéral comme  
instance suprême en matière civile.

---

**I. Materiellrechtliche Entscheidungen.**  
**Arrêts sur le fond du droit.**

**A. Bundesgericht als Beschwerdeinstanz gegenüber  
eidgen. Behörden. — Tribunal fédéral  
comme instance de recours contre les décisions  
d'autorités fédérales.**

**Expropriationsrecht. — Expropriation.**

51. Urteil vom 31. Oktober 1911  
in Sachen **Einwohnergemeinde Arlesheim**, Expatin u. Ref.,  
gegen **Verwaltung der Schweiz. Bundesbahnen**,  
Expatin u. Ref.-Befl.

*Aufhebung eines Bahn-Niveauüberganges. Inkompetenz des Bundesgerichts, als Beschwerdeinstanz im Expropriationsverfahren, zur Verfügung einer Abänderung der bundesrätlich genehmigten Pläne des auszuführenden Werkes. Unzulässigkeit des Anspruchs einer Gemeinde auf Natural- ev. Schadenersatz wegen angeblicher Beein-*

*trächtigung ihres Interesses als Steuerfiskus durch die fragliche Aenderung der Verkehrsverhältnisse auf dem Gemeindegebiet. Legitimation der Gemeinde zur Geltendmachung blos der allgemeinen Interessen des Publikums an den bestehenden Wegverbindungen gemäss den Art. 6 u. 7 ExprG (abgesehen von ihren besonderen Interessen als Privateigentümerin rechtlich benachteiligten Grundbesitzes). Mangelnde Verletzung allgemeiner Interessen im hier gegebenen Falle.*

A. — Im August 1873 war, anlässlich der Erstellung der Linie Basel-Delsberg, zwischen den Regierungen von Baselland und Solothurn, sowie den Gemeinden Arlesheim und Dornach, einerseits, und der Direktion der Jurabahn andererseits, ein Vertrag abgeschlossen worden, wonach unmittelbar neben der Station Dornach-Arlesheim, am Kreuzungspunkt der Bahnlinie und des etwas nach Süden zu verlegenden Kapuziner- oder Bruggweges (eines damals auf Gemeinland angelegten, öffentlichen Fußweges zwischen Dornachbrugg und Arlesheim) ein auch für den Fahrverkehr bestimmter Niveauübergang erstellt werden sollte.

Am 20. Februar 1902 war ferner anlässlich eines, einen andern Gegenstand beschlagenden Vertragsabschlusses zwischen der Jura-Simplon-Bahn einerseits, und der Birseckbahn-Gesellschaft sowie der Gemeinde Arlesheim andererseits, auf Verlangen dieser letztern bestimmt worden:

„Des weitern sorgt die Jura-Simplon-Bahn für die Verbesserung des Straßennüberganges auf Schienenhöhe bei km 115,416 „und zwar in der Weise, daß sie die Schranke rechts der Bahn, „d. h. auf der Seite der Wirtschaft Rüttimann, um etwa einen „Meter verlängert, bezw. durch eine längere Stange ersetzt.“

Da der Bruggweg von der Bahnlinie bis nach Arlesheim verhältnismäßig schmal ist und ziemlich steil ansteigt, andererseits aber Dornachbrugg und Arlesheim von Anfang an durch eine, mehr nördlich über die Bahn führende, gute Fahrstraße mit der Station Dornach-Arlesheim verbunden waren, pflegte der Bruggweg auch nach seiner Erweiterung zu einem Fahrsträßchen, und trotzdem sein Unterhalt aus Gemeindemitteln bestritten wurde, für den Fahrverkehr doch fast nur von den Bewohnern der anstoßenden Liegenschaften benutzt zu werden. Aus den von der Rekurrentin produzierten Abschriften des Gemeindeversammlungsprotokolls von Arles-

heim ist ferner ersichtlich, daß am 2. Mai 1880 die Gemeindeversammlung beschloß:

„Der Gemeinderat sei beauftragt, ein gerichtliches Verbot anzulegen betreffend Befahren des Bruggweges mit Fuhrwerken (ausgenommen die durch Landanstoßer berechtigt sind) mit einer Strafe „von 5 Fr., zur Hälfte dem Verleider, zur Hälfte der Staatskasse.“

Eine entsprechende Verbottafel befand sich noch im Jahre 1910 sowohl am untern als am obern Endpunkt des Bruggweges.

Als es sich im Jahre 1899 um eine Neuanlegung und Verbreiterung des Bruggweges handelte und ein Anstoßer (Fürsprecher W. Feigenwinter) an die Gemeindebehörde folgende Frage richtete: „Wird die Landabtretung verlangt zum Zwecke der Erweiterung „des Fußweges oder des Kulturweges, oder soll eine Verbindungsstraße an die Station Dornach angelegt werden?“ — erteilte die Gemeindeversammlung am 28. Juni folgende Antwort: „Der Weg „soll angelegt werden als Konventionalweg, wie derselbe seit Erstellung der Jurabahn angelegt worden ist.“

Für den Fußgängerverkehr ist der Bruggweg von jeher und bis heute stets jedermann zur Verfügung gestanden und auch tatsächlich als Verbindungsweg zwischen Arlesheim und der Station Dornach-Arlesheim, sowie (in seiner untern Hälfte) als Verbindung zwischen dieser Station und dem Gempener Hochplateau, intensiv benutzt worden.

In den 90er Jahren des vorigen, wie auch in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts sind rechts und links des Bruggweges zahlreiche Villen errichtet worden, welche meist von besser situierten Familien aus der Stadt Basel bewohnt werden.

B. — Im Jahre 1910 ist anlässlich der Erstellung eines zweiten Geleises von Basel nach Delsberg der Bruggweg-Niveauübergang aufgehoben und, soweit der Fußgängerverkehr in Betracht kommt, durch eine treppenförmige Unterführung an derselben Stelle ersetzt worden. Der Fahrverkehr wird in Zukunft vom untern Endpunkt des Bruggweges einerseits zirka 300 m weiter süblich über die Bahnlinie geführt, andererseits durch Verbesserung eines der Bahnlinie entlang führenden Fahrweges in die zirka 400 m weiter nördlich befindliche Stollenrainüberführung geleitet.

C. — Auf die Planaufgabe hin erfolgten Naturalersatz- und Entschädigungsansprüche sowohl seitens der Gemeinde Arlesheim als auch seitens der privaten Anstößer des Bruggweges. Die Ansprüche der Gemeinde wurden von den Schweizerischen Bundesbahnen bestritten, die Ansprüche der privaten Anwänder dagegen zumeist insofern anerkannt, als die Bahnverwaltung sich bereit erklärte, diesen Anwändern denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihnen aus der Aufhebung des Niveauüberganges entstehe, sodas die eidg. Schätzungscommission (und eventuell das Bundesgericht) nur noch die Höhe dieses Schadens festzusetzen habe.

Die Schätzungscommission untersuchte dann zwar dennoch auch die grundsätzliche Frage, ob die privaten Anwänder zur Geltendmachung des ihnen entstehenden Schadens legitimiert seien, bejahte sie aber und verurteilte insolgedessen die Schweiz. Bundesbahnen zur Bezahlung ziffermäßig bestimmter Entschädigungen an jene Anwänder. Dagegen wies sie, mit Entscheid vom 3. Januar 1911, die bezüglichlichen Begehren der Einwohnergemeinde Arlesheim ab, mit wesentlich folgender Motivierung: Der Entschädigungsanspruch werde nicht auf die Rechte der Gemeinde am Bruggweg gestützt, da ja dieser von den Bahnbauten unberührt gelassen werde und nach wie vor benützt werden könne, sondern speziell auf die Rechte an der Beibehaltung eines fahrbaren Übergangs bei der Station. Nun besitze aber die Gemeinde an diesem Übergang kein Eigentum, noch ein sonstiges dingliches Recht. Sie trete auch nicht als Besitzerin von Land, das durch die Beseitigung des Übergangs entwertet werden könnte. Dazu komme, das von einzelnen Grundbesitzern spezielle Ansprüche wegen der Veränderungen am Übergang angemeldet worden seien. Es sei ausgeschlossen, das diese Ansprüche nochmals von der Gemeinde geltend gemacht werden könnten, wie denn auch die Gemeinde tatsächlich nicht etwa namens einzelner, bestimmter Landeigentümer und für bestimmte Liegenschaften aufträte. Sie sei allerdings legitimiert, die Interessen der Gemeinde an den öffentlichen Wegen und Straßen zu vertreten; indessen werde, wie schon bemerkt, der Bruggweg intakt gelassen, und soweit er dem Fußgängerverkehr diene, sei die Berechtigung dazu beschränkt auf den Kreis der Landanstößer. Auf das Begehren der Gemeinde Arlesheim könne daher mangels Legitimation nicht eingetreten werden.

D. — Gegen diesen Entscheid hat die Einwohnergemeinde Arlesheim rechtzeitig und formrichtig den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es seien in Aufhebung des Entscheides der Schätzungscommission die Bundesbahnen zu verhalten, den bisherigen Niveauübergang zur Station Dornach bei Kilometer 115,4 zu belassen oder durch eine gleichwertige Unterführung für den Fußgänger- und Fahrverkehr zu ersetzen, eventuell zu einer Entschädigung von 35,000 Fr. samt Zins seit 1. Dezember 1910 zu verurteilen.

Zur Begründung der eventuellen Entschädigungsforderung von 35,000 Fr. wurde ausgeführt, die Gemeinde werde im öffentlichen Verkehrsinteresse, und nicht nur im Interesse der anstoßenden Privaten, genötigt sein, „den Bruggweg mit dem Stollenrain in eine fahrbare Verbindung zu bringen, um auf diese Weise wenigstens für das Willenquartier in der Au eine fahrbare Verbindung mit dem Bahnhof und Dornach-Brugg und dem bei der Fabrik gelegenen Quartiere herzustellen“. Die Kosten dieser Straßenerstellung inkl. Landerwerb seien auf mindestens 35,000 Fr. anzuschlagen.

Im übrigen hat die Rekurrentin sowohl vor der Instruktionscommission, als auch vor dem Plenum des Bundesgerichts namentlich betont, das sie als Steuerfiskus ein großes Interesse an der Weiterentwicklung des Willenquartiers am Bruggweg besitze. Außerdem hat sie anlässlich des von der Instruktionscommission eingenommenen Augenscheins darauf hingewiesen, das sie auch als Eigentümerin zweier am oberen Bruggweg gelegener Grundstücke ein Interesse an der Aufrechterhaltung des fahrbaren Niveauüberganges gehabt hätte.

E. — Die Schweiz. Bundesbahnen haben auf Abweisung des Rekurses und Bestätigung des Schätzungsentscheides angetragen.

F. — Die bundesgerichtlichen Experten haben in ihrem Gutachten u. a. folgendes ausgeführt:

„Soweit die Gemeinde Arlesheim in ihrer Eigenschaft als Liegenschaftsbesitzerin auftritt, ist sie allerdings gleich zu behandeln wie die übrigen Eigentümer von Grundstücken am Bruggweg, denen im Einverständnis mit den Bundesbahnen eine Entschädigung zugesprochen werden soll. Ein Blick auf den beiliegenden Plan, in welchem die der Gemeinde gehörenden Liegenschaften mit den

„Nr. 35 und 36 bezeichnet sind, zeigt nun aber ohne weiteres, daß der Verkehr zwischen der Station und diesen Liegenschaften jedenfalls viel vorteilhafter über die stets und gefahrlos benutzbare Straßenüberführung beim Stollenrain und die nach dem Dorfe führende gute Landstraße bewerkstelligt wird, als über den schmalen, teilweise beträchtlich steigenden und nicht mit Steinbett versehenen Bruggweg und den häufig gesperrten Niveauübergang, daß also durch die Aufhebung des letzteren für die Liegenschaften der Gemeinde kein Nachteil entsteht.“

G. — Die Instruktionskommission des Bundesgerichts hat am 5. Juli 1911 folgenden Urteilsantrag erlassen:

„Der Rekurs wird abgewiesen und der Entscheid der Schätzungskommission bestätigt.“

Dieser Urteilsantrag ist von den Schweiz. Bundesbahnen, nicht aber von der Einwohnergemeinde Arlesheim, angenommen worden.

H. — In der heutigen Verhandlung haben die Parteien ihre Anträge wiederholt und begründet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Nachdem der die Aufhebung des Niveauüberganges betreffende Plan die Genehmigung des Bundesrates und übrigens seither auch seine Ausführung erhalten hat, kann von einer Gutheißung des Begehrens der Rekurrentin, es seien die Schweiz. Bundesbahnen zur Belassung des bisherigen Niveauüberganges anzuhalten, selbstverständlich, wie schon die Instruktionskommission hervorgehoben hat, keine Rede sein.

2. — Insofern Natural- und eventuell Schadenersatz verlangt wird, ist zunächst wiederum mit der Instruktionskommission zu konstatieren, daß die Rekurrentin auf alle Fälle in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin zweier am obern Bruggweg befindlicher Liegenschaften nicht geschädigt ist, da, wie die Experten feststellen und auch schon der Augenschein dargetan hat, der Fahrverkehr von und zu diesen Liegenschaften schon bisher nicht über den Bruggweg, sondern über die durch das Dorf führende, gute Landstraße und die Straßenüberführung beim Stollenrain bewerkstelligt wurde, für den Fußgängerverkehr aber durch die bereits erstellte, jederzeit benutzbare Unterführung ein ansehnlicher Ersatz geschaffen ist. Übrigens hat die Rekurrentin den

Standpunkt, daß sie in ihrer Eigenschaft als Besitzerin jener beiden Liegenschaften geschädigt sei, nachdem sie sich weder anlässlich der Planaufgabe, noch vor der eidg. Schätzungskommission, noch sogar in ihrer Rekurschrift, sondern erst anlässlich des bundesgerichtlichen Augenscheins auf diesen Boden gestellt hatte, in der heutigen Verhandlung vor Bundesgericht nicht wieder eingenommen.

3. — Was nun die von der Rekurrentin in ihrer Eigenschaft als Gemeinde erhobenen Naturalersatz- und Entschädigungsansprüche betrifft, so ist allerdings anzuerkennen, daß ihr ein Ersatzanspruch nicht schon deshalb abgesprochen werden kann, weil die Schweiz. Bundesbahnen gegenüber einigen privaten Anstößern des Bruggweges eine Entschädigungspflicht anerkannt haben. Denn, gleich wie im Obligationenrecht eine Schuld nicht durch Zahlung an den unrichtigen Gläubiger getilgt wird, so kann auch bei der Expropriation ein bestehendes Recht auf Entschädigung oder Naturalersatz dadurch nicht berührt werden, daß der Expropriant gegenüber einem Nichtberechtigten eine Entschädigungspflicht anerkennt.

Richtig ist ferner, daß das Bundesgericht im gegenwärtigen Verfahren, das sich zwischen den Schweiz. Bundesbahnen und der Einwohnergemeinde Arlesheim abspielt, an die Entscheide der Schätzungskommission, durch welche den erwähnten Anstößern Entschädigungen zugesprochen wurden, ebenfalls nicht gebunden ist, sodas also eine andere Auffassung des Rechtsverhältnisses immerhin dazu führen könnte, der Einwohnergemeinde Arlesheim ihr Prinzipal- oder Eventualbegehren zuzusprechen, trotzdem die Schweiz. Bundesbahnen bereits — und zum Teil sogar rechtskräftig — zur Bezahlung von Entschädigungen an jene Privaten verurteilt worden sind.

4. — Ist demnach die entscheidende Rechtsfrage weder durch das bisherige Verhalten der Schweiz. Bundesbahnen, noch auch durch die in Sachen der privaten Anwänder ergangenen Schätzungsentscheide präjudiziert, so kann dagegen das Bundesgericht auch auf Grund eigener Prüfung der Sachlage zu keinem andern Resultate gelangen, als die eidg. Schätzungskommission in den angeführten Entscheiden.

Wie die Rekurrentin selber ausgeführt hat, diene der Bruggweg, wenn er auch nach ihrer Behauptung „für leichtere Fuhr-

werke, Chaisen, Karren, Kinderwagen, Milchfuhrwerke, Bäcker- und Bierfuhrwerke" „allgemein und öffentlich benützt" wurde, doch in erster Linie den Bedürfnissen der anstoßenden Willenbesitzer, sowie ihrer Lieferanten und überhaupt der mit ihnen im Verkehr stehenden Personen. Nur weil — nach der Auffassung der Rekurrentin — unter der Aufhebung des Niveauüberganges die Unnehmlichkeit und Bequemlichkeit des Wohnens in den betreffenden Willen leidet, wird gegenüber den Schweiz. Bundesbahnen der Anspruch auf Erstellung einer andern Zufahrt bezw. auf Entschädigung geltend gemacht, was damit begründet wird, daß im Falle der Nichterhaltung einer gleichwertigen Zufahrt das Willenquartier aufhören werde, sich in bisheriger Weise weiterzuentwickeln, dies aber für die Gemeinde eine Einbuße an Steuerkraft zur Folge habe. Nach der eigenen Darstellung der Rekurrentin handelt es sich hier nicht sowohl um die Aufhebung oder Schmälerung eines publizistischen Rechts am Gemeingebrauch einer öffentlichen Verkehrsrichtung, als vielmehr um die Aufhebung oder Beeinträchtigung eines servitutartigen, privaten Fahrwegrechtes. Damit stimmt denn auch überein: einerseits die Tatsache (vergl. Fakt. A oben), daß seit 1880 das Befahren des Bruggweges nur den Anstößern und den mit ihnen im Verkehr stehenden Personen gestattet war — wie denn auch der Bruggweg ausdrücklich als „Konventionalmweg" bezeichnet wurde —, und andererseits die Erklärung der bundesgerichtlichen Experten, daß der Verkehr zwischen den am obern Bruggweg befindlichen Liegenschaften und der Station „viel vorteilhafter über die stets und gefahrlos benutzbare Straßenüberführung beim Stollenrain und die nach dem Dorfe führende gute Landstraße bewerkstelligt wird, als über den schmalen, teilweise beträchtlich steigenden und nicht mit Steinbett versehenen Bruggweg und den häufig gesperrten Niveauübergang". Hatten darnach schon die obern Anstößer des Bruggweges kein Interesse daran, diesen als Fahrweg zur Station zu benutzen, so gilt dies selbstverständlich in noch viel höherem Maße von allen denjenigen Personen, die am Bruggweg überhaupt keine Liegenschaften besaßen. Es konnte sich also in der Tat von vornherein nur um ein privates Fahrwegrecht handeln, bei dessen Aufhebung oder Beeinträchtigung naturgemäß auch nur den betreffenden Anstößern ein Erstattungsanspruch zustand.

5. — Allerdings hat nun die Einwohnergemeinde Arlesheim in durchaus glaubhafter Weise dargetan, daß auch sie, als Gemeinde bezw. als Steuerfiskus, ein Interesse an der Aufrechterhaltung guter Fahrverbindungen für die Anstößer des Bruggweges besitzt. Allein es ist klar, daß die Gemeinde aus diesem indirekten Interesse ein Recht zur Stellung von Entschädigungs- oder Naturalersatzansprüchen ebensowenig ableiten kann, als irgend ein Privater, der z. B. als Baumeister oder Landschaftsgärtner oder als Lieferant gebräuchlicher Konsumartikel mehr oder weniger an der Entwicklung des in Betracht kommenden Willenquartiers und insolgedessen an dem ungeschmälernten Fortbestand jenes, nicht ihm, sondern den Willenbesitzern zustehenden, privaten Fahrwegrechtes interessiert sein mochte.

6. — Anders verhält es sich freilich mit der Legitimation zur Geltendmachung rein publizistischer Rechte an öffentlichen Verkehrsanstalten, also z. B. gerade des Rechts auf Benutzung eines Bahnüberganges, sofern dieses Recht jedermann zusteht und kein Privater einen Erstattungsanspruch besitzt: in diesem Falle hat allerdings das Gemeinwesen die Interessen des Publikums, aber eben nur des Publikums, und nicht irgendwelche private oder fiskalische Sonderinteressen, zu wahren, und es wird dieses Recht denn auch durch Art. 6 und 7 ExprG, allerdings ohne Bezeichnung der zu dessen Geltendmachung legitimierten Personen, ausdrücklich anerkannt. Im vorliegenden Falle bestand indessen ein solches Recht der Gemeinde gleichwie ein Interesse des Publikums als solchen, nur hinsichtlich der Benutzung des Bahnüberganges für den Fußgängerverkehr. Für diesen aber ist, wie die bundesgerichtlichen Experten konstatieren, durch die an Stelle des bisherigen Niveauüberganges erstellte Unterführung ein Ersatz geschaffen worden, der jenem Niveauübergang an Bequemlichkeit keineswegs nachsteht und ihn an Sicherheit sogar übertrifft.

In Zusammenfassung der vorstehenden Ausführungen und in Gutheißung des Instruktionsantrages ist demnach zu sagen, daß einerseits, soweit der Fußgängerverkehr in Betracht kommt, alles dasjenige, was nach Art. 6 und 7 ExprG von den Schweiz. Bundesbahnen verlangt werden konnte, nämlich eine sichere und bequeme Unterführung, erstellt worden ist, von irgendwelcher Schä-

digung also keine Rede sein kann; anderseits, daß wegen der Beeinträchtigung des Fahrverkehrs von und zu den am untern Bruggweg befindlichen Villen nicht der Rekurrentin, sondern einzig den betreffenden Villenbesitzern ein Ersatzanspruch zusteht, weil es sich dabei nicht um eine Behinderung des öffentlichen Verkehrs, sondern einzig um die Erschwerung der Ausübung eines Privatrechtes handelt.

Aus diesen Gründen hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Instruktionsantrag wird zum Urteil erhoben und in Rechtskraft erklärt.

### B. Bundesgericht als Berufungsinstanz.

*Tribunal fédéral comme instance de recours en réforme.*

### 1. Allgemeines Obligationenrecht. — Code des obligations.

#### 52. Urteil vom 6. Juli 1911 in Sachen

**Rössli**, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen **Käserigenossenschaft Dorf-Entlebuch**, Kl. u. Ber.-Bekl.

*Streitwertbestimmung des Schadenersatzanspruchs wegen Nichterfüllung einer «wiederkehrenden Leistung» (Art. 54 Abs. 2, in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 OG). — Auslegung der Statuten einer Käserigenossenschaft hinsichtlich ihres Verbots gegenüber den einzelnen Genossenschaftlern, ohne Einwilligung der Genossenschaft oder des Vorstandes den Milchertrag ihrer Liegenschaften — mit Ausnahme der «für den Bedarf des Lieferanten und seiner Mietsbewohner erforderlichen Milch» — «einer andern als der Genossenschaftskäserei zu verkaufen». Daraus abgeleitete Nichtberechtigung eines Genossenschafters zu einer Aenderung seines Wirtschaftsbetriebes, die eine wesentliche Verwendung seiner Milch im Betriebe selbst zur Folge hätte (wie die Kälbermast, als selbständiges Produktionsziel). Schadenersatzpflicht eines Genossenschafters wegen eigenmächtiger derartiger Betriebsänderung. Schadensbemessung.*

Das Bundesgericht hat  
auf Grund folgender Prozeßlage:

A. — Durch Urteil vom 5. Januar 1911 hat das Obergericht des Kantons Luzern in teilweiser Gutheißung der Klage erkannt:

„1. Der Beklagte sei pflichtig erklärt, den Milchertrag der Liegenschaft Thau zu Entlebuch nach den Vorschriften des bezüglichen „Regulativs in die Käserei der Klägerin zu liefern.

„2. Der Beklagte sei gehalten, an Klägerin pro Rechnungsjahr „seit November 1906 bis zur Erledigung dieses Prozesses 120 Fr. „nebst jeweiligem Verzugszins zu bezahlen.

„Mit den weitergehenden Begehren sei Klägerschaft abgewiesen.“

B. — Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Abänderungsantrage, die Klage sei abzuweisen.

C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Beklagten den schriftlich gestellten Berufungsantrag wiederholt; der Vertreter der Klägerin hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des kantonalen Urteils angetragen; —

in Erwägung:

1. — Die im Jahre 1902 gegründete „Käserigenossenschaft Dorf-Entlebuch“, die als Klägerin am Recht steht, bezweckt nach § 1 ihrer Statuten „die bestmögliche Verwertung der verfügbaren „Milch zur Gewinnung von Molkereiprodukten, sei es durch Selbstbetrieb einer Käserei usw., oder durch den Verkauf an einen Übernehmer“.

Über die Pflichten der Genossenschaftsmitglieder bestimmen die Statuten:

§ 7: „Jedes Mitglied hat mindestens einen Stammanteil (Recht) „im Betrage von 30 Fr. zu übernehmen.

„Sofern ein Mitglied Besitzer von mehr als vier Kühen ist, „so ist es gehalten, einen zweiten Stammanteil zu erwerben; ist „ein Mitglied Besitzer von mehr als acht Kühen, so hat es drei „Stammanteile zu erwerben.“

§ 8. „Ohne Einwilligung der Genossenschaft oder des Vorstandes ist kein Mitglied befugt, den Milchertrag ab seiner Liegenschaft einer andern als der Genossenschaftskäserei zu verkaufen.